

Funktionär überlassen, Anweisungen nicht nur aufzusetzen, sondern auszugeben. Das Verfahren wurde vorbildlich, insofern sich indirekte Anweisungen bei den Treueidkampagnen von 802 (Prolegomena zu Nr. 33) und 806 (Ersatzkapitel von Diedenhofen) wiederholen⁹³. Wird sich in Diedenhofen Karls Vetter Adalhard als Autor empfehlen, dem geistlichen Rang nach Abt von Corbie, so lässt Nr. 25 zumindest darauf schließen, dass es sich um einen Abt handeln dürfte. Denn über klösterliche Kleriker, die nur (unbeeidete) Versprechen abzulegen brauchten, sollten insonderheit die Äbte 'unserem Herrn' Meldung machen⁹⁴: *de quibus specialiter abba <te>s adducant domno nostro*. Es ist die einzige Stelle, wo Nr. 25 'unser Herr', nicht 'Herr König' sagt. 'Unser' scheint so den Autor mit der Gruppe der Äbte zu verbinden. Als Abt aber und Sprecher Karls kommt 789 vor allem Adalhard in Betracht⁹⁵.

Zum anderen überdauerten zwei jüngere Beispiele von 810 (Nr. 64 und 66) unter der Rubrik, die Kapitel seien in der Aachener Pfalz angemahnt worden⁹⁶: *CAPITULA QUAE ANNO X IMPERII DOMNI KAROLI SERENISSIMI AUGUSTI AQUIS PALATIO COMMONITA SUNT*. Auch hier bleibt der Stil gleich, doch lässt sich nun auch die Überlieferung der Zentrale zuweisen. Die Collectio Senonica der Cod. Vatikan Pal. Lat. 582 und Paris Lat. 9654 bringt die Stücke innerhalb des bedeutenden Kapitularienfundus, den sie wohlgeordnet nach Jahren von 803 (Nr. 41) bis 813 (Nr. 78) vorgefunden haben muss⁹⁷. Dabei konnte sie auf Dokumente

und Nr. 110 S. 224 (Rubrik der Summula de bannis mit *domnus noster*, am Schluss *domino regis*), dazu in Adalhards Königsbotenbrief Nr. 85 S. 184 Z. 9.

93) Über die umfangreichen Prolegomena siehe oben S. 19; kurzes Ersatzkapitel zitiert oben Anm. 82.

94) C. 3, MGH Capit. 1 S. 67; zum professartigen Versprechen Stefan ESDERS / Heike Johanna MIERAU, Der althochdeutsche Klerikereid. Bischöfliche Diözesangewalt, kirchliches Benefizialwesen und volkssprachliche Rechtspraxis im frühmittelalterlichen Baiern (MGH Studien und Texte 28, 2000) S. 56 f. mit Anm. 167.

95) Donald A. BULLOUGH, Alcuin. Achievement and Reputation (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 16, 2004) S. 359 Anm. 86 hielt Alkuins Ep. 9 für „weighty evidence that Adalhard had been in residence at the northern Court for some considerable time before 790“, zum Inhalt ebd. S. 366 f., 394 f., 398.

96) MGH Capit. 1 S. 152-155 (dazwischen neutral formulierte Kurzform Nr. 65). Die zitierte Rubrik vor Nr. 64 scheint Nr. 65 und 66 einzubeziehen, da Nr. 65 nach *ITEM* nur dasselbe Jahr wiederholt und Nr. 66 rubrikenlos bleibt; MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 23) S. 569, 788 f.

97) Von *tertio anno* (Nr. 41) reicht die Reihe bis *anno tertio decimo* (Nr. 78), unterbrochen nach 803 von undatierten Kapiteln aus wohl Senser Überlieferung (siehe unten S. 24 ff.) und nach 811 von Herstal (Nr. 21 und 20 aus dem 11. Königsjahr),